

Empfehlung für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Empfehlung für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern wurde in Zusammenarbeit mit:

- dem Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommern
- dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

erarbeitet.

Landesfeuerwehrverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Berta-von-Suttner-Straße 05
19061 Schwerin

Tel.: 0385/3031800
Fax: 0385/3031806
Email: info@landesfeuerwehr-mv.de
<http://www.landesfeuerwehr-mv.de>

Inhalt:

1	Einleitung	3
2	Gliederung des Feuerwehrbedarfsplanes	4
3	Ziele und Inhalte der Planung	5
3.1	Beschreibung des Gefährdungspotenzials	5
3.2	Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials	5
3.3	Festlegen der Schutzziele	5
3.4	Risiko, Risikobewertung	7
3.5	Ist – Soll - Vergleich	8
3.6	Umsetzungsmaßnahmen	8
4	Qualitätskriterien	9
5	Weg-/Zeitbetrachtung	10
6	Gefahrenarten und Risikoklassen	10
6.1	Allgemeines	10
6.2	Grundsätze	11
6.3	Gefahrenarten	12

1 Einleitung

Gemäß § 2, Absatz 1 Brandschutzgesetz M-V sind die Gemeinden verpflichtet, eine Feuerwehrbedarfsbedarfsplanung zu erstellen und auf dieser Basis eine für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Die Feuerwehr in der Gemeinde ist so aufzustellen, dass sie in Abhängigkeit von dem Gefährdungspotenzial der Gemeinde in der Regel in einer angemessenen Eintreffzeit, Stärke und Ausrüstung zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs wirksame Hilfe leisten kann.

Diese Hinweise sollen in der praktischen Anwendung sowohl bei der Überprüfung der bestehenden Feuerwehrstruktur als auch bei der Entscheidung über zukünftige Konzepte helfen. Sie können beispielsweise Anwendung finden bei

- der Festlegung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für eine Gemeindefeuerwehr, auch über Gemeindegrenzen hinaus,
- Standortentscheidungen für Feuerwehrfahrzeuge und -geräte innerhalb einer Gemeinde und eines Amtes,
- Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten,
- der Erstellung gemeindeübergreifender Fahrzeugkonzepte und bei gemeindeübergreifenden Beschaffungen.

Eine bedarfsgerechte Feuerwehrplanung, auch unter Berücksichtigung gemeindeübergreifender Hilfe, dient nicht nur einer effektiven Aufgabenerledigung; sie ist darüber hinaus ein wichtiges Planungsmittel zur Minderung der Probleme bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft.

Abweichungen von den Bemessungswerten insbesondere von den Eintreffzeiten, den Einsatzkräften und den Einsatzmitteln sind in Ausnahmefällen nicht vermeidbar. Ebenso müssen besondere Einflussfaktoren, wie beispielsweise extreme Witterung und zeitlich befristete Verkehrsspitzen, nicht berücksichtigt werden.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden, dem Amt und dem Landkreis abzustimmen. Amt und Landkreis haben hier insbesondere die Aufgabe, koordinierend die Dislozierung der Technik für überörtliche Aufgaben, Spezial- und Sondertechnik zu prüfen.

Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist der Aufsichtsbehörde für den Brandschutz und die Technische Hilfe vorzulegen. Die Feuerwehrbedarfsplanung sollte in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren sowie bei gravierenden Änderungen der Eingangsgrößen der Bedarfsplanung überprüft und fortgeschrieben werden.

2 Gliederung des Feuerwehrbedarfsplanes

Die Feuerwehrbedarfsplanung sollte einheitlich und damit vergleichbar nach folgender Gliederung erfolgen:

- 1 Einleitung
- 2 Beschreibung des Gefährdungspotenzials
 - 2.1 Gemeindestruktur (geographische Lage, topographische Besonderheiten, Angaben über die Einwohnerzahl und Einwohnerstruktur)
 - 2.2 Fläche der Gemeinde und Angaben zur Flächennutzung, Waldflächen und Gewässer
 - 2.3 Beschreibung der Verkehrsinfrastruktur (Verkehrsflächen, Verkehrswege und -einrichtungen), Verkehrsbelastung, Personenverkehr, Güterverkehr
 - 2.4 Beschreibung der Löschwasserversorgung
 - 2.5 Beschreibung der Bebauung
 - 2.6 Beschreibung baulicher Objekte besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten)
 - 2.7 Beschreibung gewerblicher Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko (besondere Gefahrenobjekte)
 - 2.8 Angaben zu Versorgungseinrichtungen (kritische Infrastruktur)
- 3 Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials
 - 3.1 Struktur der Gefahrenabwehr (Feuerwehrstruktur)
 - 3.2 Einsatzaufkommen
 - 3.3 Eintreffzeiten und Erreichungsgrad
 - 3.4 Technik
 - 3.5 Qualifikation des Personals
 - 3.6 Personalentwicklung
- 4 Festlegen der Schutzziele
- 5 Risikopotenzial, Risikobewertung
 - 5.1 Risikobewertung Brand, Technische Hilfe, CBRN-Gefahren, Wassernotfälle
 - 5.2 Risikobewertung in Bezug auf die Alarmierungen
 - 5.3 Risikobewertung Bedeutung des Schadensausmaßes
 - 5.4 Risikobewertung der besonderen Risiken
 - 5.5 Ermittlung der erforderlichen Ausrüstungsstufen
- 6 Ist – Soll – Vergleich
- 7 Fazit
- 8 Umsetzungsmaßnahmen
 - 8.1 Standortkonzept
 - 8.2 Personal- bzw. Personalentwicklungs- sowie Ausbildungskonzept
 - 8.3 Fahrzeug- und Technikkonzept

3 Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

3.1 Beschreibung des Gefährdungspotenzials

In einer Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde für eine Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehrplanung aufzuführen. Dabei sind die allgemeinen und die besonderen Gefährdungen zu betrachten.

3.2 Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials

Das vorhandene Gefahrenabwehrpotenzial ist zu beschreiben. Dabei werden die Struktur, die Standorte der Feuerwehr und der Abdeckungsbereich der einzelnen Feuerwehren entsprechend der vorhandenen Alarm- und Ausrückeordnung beschrieben, das Einsatzaufkommen, die Eintreffzeiten und der Erreichungsgrad der einzelnen Feuerwehren ermittelt sowie die vorhandene Technik beschrieben. Es werden die Qualifikationen des vorhandenen Personals beschrieben und die Personalentwicklung betrachtet (regelmäßiges Ausscheiden aus Altersgründen).

3.3 Festlegen der Schutzziele

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen.

Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis für Brand und/oder Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfall und ähnlichen Ereignissen) bzw. Auslösung einer Brandmeldeanlage und/oder Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Das Bemessungsereignis gilt für ein homogenes Gebiet mit gleichen Risiken, z. B. ein Gebiet mit Gebäuden gleicher Bauart. Bei Notwendigkeit müssen in einer Gemeinde mehrere Bemessungsereignisse definiert werden.

Je nach Gefährdungspotenzial sollten Schutzziele festgelegt werden:

- A für das Ereignis Brand
- B für die Technische Hilfeleistung
- C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)
- D bei Auslösung einer automatischen Brandmeldeanlage
- E zum Einsatz bei Wassernotfällen
- F zur Abwehr von Gemeingefahren (z. B. Hochwasser, kritische Infrastruktur „KRITIS“)
- G Sonstiges

Beispiele für ein standardisiertes Schadensereignis können sein:

A Brandereignis

- Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern bzw. ländlichen Raum,
- Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei bzw. drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten,
- der so genannte kritische Wohnungsbrand (Zimmerbrand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Ausbreitungstendenz, Treppenraum durch Brandrauch unpassierbar, Menschenrettung über eine Leiter der Feuerwehr).

Über den Standardbrand hinausgehende Risiken, beispielsweise wegen der Nutzungsart, der Gebäudehöhe oder der Anzahl der Nutzer müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch bewertet werden. Zur weitergehenden Hilfe wird auf die vfdB-Richtlinie „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ verwiesen.

B Technische Hilfeleistung

- Schäden aus Naturereignissen (z. B. Sturmschäden, wie umgestürzter Baum),
- Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus,
- Unfall mit einer verletzten Person,
- der so genannte kritische Verkehrsunfall (Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff).

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeiten auftreten kann. Über die Standardhilfeleistung hinausgehende Risiken, beispielsweise durch besonders gefahrträchtige Objekte oder durch eine Konzentration von Industriebetrieben, Verkehrsträgern oder Verkehrsverbindungen, müssen in Abhängigkeit von der Auftrittswahrscheinlichkeit solcher Schadenlagen gemeindespezifisch als Ergebnis einer risikoorientierten Planung bewertet werden. Im Ergebnis kann ein zusätzliches Einsatzpotenzial (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) notwendig werden.

C Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

- Stofffreisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie z. B.
 - o auslaufende unbekannte Flüssigkeit
 - o Stoffaustritt aus technischen Anlagen (z. B. Biogasanlage)
 - o Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb
 - o austretende unbekannte chemische, biologische oder radioaktive Stoffe.

Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen:

- Absperrmaßnahmen
- Durchführung der Menschenrettung
- Auffangen, Niederschlagen von ausgetretenen Stoffen.

Für den Gefahrstoffeinsatz sind die vorhandenen Kräfte und Mittel des Landkreises (Gefahrstoffzüge) zu berücksichtigen.

D Einsatz bei Auslösung einer Brandmeldeanlage

Zur Kräfte und Mittelbemessung dient die vfdB-Richtlinie „Risikoangepasste Reaktion der öffentlichen Feuerwehren auf automatische Meldungen aus Brandmelde- und automatischen Löschanlagen“.

E Einsatz bei Wassernotfällen

- Rettung von Personen bei gekenterten Wasserfahrzeugen,
- Bade- und Eisunfälle,
- Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen (z. B. Benzin, Dieselkraftstoff).

F Abwehr von Gemeingefahren

Hier können durch die Gemeinde weitergehende Schutzziele definiert werden, in welchen Umfang die örtliche Feuerwehr Aufgaben übernehmen soll und ab welchem Schadensausmaß weitere Kräfte bis hin zum Katastrophenschutz benötigt werden.

- Notstromversorgung bei Stromausfall
- Maßnahmen bei Hochwasser
- Versorgung der Bevölkerung.

Bei der Übertragung von Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr hat der Erhalt der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Erfüllung der originären Aufgaben (Bemessungsereignisse) Vorrang.

3.4 Risikopotenzial, Risikobewertung

Im nächsten Schritt erfolgt die Abschätzung des Risikopotenzials und es wird eine Risikobewertung durchgeführt. Neben den allgemeinen Risiken, die mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt werden, sind die besonderen Risiken in einer Gemeinde zu ermitteln.

3.5 Ist–Soll-Vergleich

Es erfolgt ein Ist–Soll-Vergleich. Den Anforderungen an die Feuerwehr (Soll-Struktur) ist der Ist-Zustand gegenüberzustellen. In diesem Arbeitsschritt werden das vorhandene Personal und Material und die vorhandenen organisatorischen Strukturen dem Bedarf entsprechend der Schutzziele gegenübergestellt. Dabei können in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie mit dem Einverständnis eines Betriebes oder einer Einrichtung, der oder die eine Werkfeuerwehr unterhält, für die Aufgabenerledigung im abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil die Werkfeuerwehr einbezogen werden. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde ist die notwendige zusätzliche Ausstattung zu ermitteln und den Standorten in Abstimmung mit dem Amt und dem Kreis zuzuordnen.

Dabei sind die Ausrüstungen der Feuerwehren der Nachbargemeinden im eigenen Amt und von angrenzenden Gemeinden in die Betrachtungen einzubeziehen. Dem Kreis obliegt es insbesondere, die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte vorzunehmen. Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke und die Qualifikationsanforderungen an das Personal ab. Ziel ist eine optimale Struktur der Feuerwehr, die den Schutzziele der Gemeinde entspricht und wirtschaftlich vertretbar ist.

3.6 Umsetzungsmaßnahmen

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

4 Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung sind:

- A Eintreffzeit
- B Mindesteinsatzstärke
- C Erreichungsgrad

Eintreffzeit + Mindeststärke + Erreichungsgrad = Qualität der Schutzzielerfüllung

A Eintreffzeit

Die Eintreffzeit umfasst den Zeitraum vom Eingang des Alarms bei der Alarmierungseinrichtung der Feuerwehr (FME, Sirene) bis zum Eintreffen einer Einheit am Einsatzort.

Es ist vorzusehen, dass die Eintreffzeit in der Regel in einem geschlossenen bebauten Siedlungsgebiet 10 Minuten für die 1. Einheit und maximal 15 Minuten für die 2. Einheit beträgt. Sonderfahrzeuge, die überregional eingesetzt werden (z.B. Drehleiter, ELW 1, SW) sollen in der Regel mindestens mit der 2. Einheit eintreffen.

Außerhalb bebauter Ortslagen sollte die Eintreffzeit für die 1. Einheit in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten.

B Mindesteinsatzstärke

Die Mindesteinsatzstärke beschreibt die Anzahl der benötigten Einsatzkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen (Zug-, Gruppen- oder Staffelführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger) und das dazu gehörige Einsatzmittel (z.B. TSF-W, MLF, HLF, DL) entsprechend des Schutzzieles.

Zum Beispiel Brand in einem Wohngebäude mit Menschenrettung über tragbare Leiter:

- Gruppe 0/1/8 = 9 mit HLF

oder

- Staffel 0/1/5 = 6 mit TSF-W als erste Einheit zuzüglich
- Staffel 0/1/5 = 6 mit MLF als zweite Einheit.

C Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke bezogen auf ein definiertes Schutzziel eingehalten werden.

Ein Erreichungsgrad von 80 % sollte in einem geschlossenen bebauten Siedlungsgebiet angestrebt werden.

Der Erreichungsgrad von 80 % gilt für alle Gemeinden als Mindeststandard.

Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 %, ist davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um eine den Anforderungen genügende leistungsfähige und einsatzbereite Feuerwehr handelt.

5 Weg-/Zeitbetrachtung

Als durchschnittliche Alarmfahrt-Geschwindigkeiten werden folgende Geschwindigkeiten angesetzt:

1. 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
2. 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Aus diesen Werten ergeben sich für die einzelnen Anfahrtszeiten Fahrstrecken und Abdeckungsradien. Außerhalb geschlossener Ortschaften können Radius und Fahrstrecken gleich gesetzt werden, innerhalb geschlossener Ortschaften ist der Radius berechnet. Bei Alarmfahrten außerhalb geschlossener Ortschaften ist der Streckenanteil im Innerortsbereich bis zur Außengrenze der Bebauung in der angegebene Durchschnittsgeschwindigkeit berücksichtigt.

Anfahrtszeit (min)	Fahrstrecke Innerorts (km)	Radius Innerorts (km)	Fahrstrecke Außerorts (km)	Radius Außerorts (km)
1	0,7	0,5	1	1
2	1,3	1,0	2	2
3	2,0	1,5	3	3
4	2,7	2,0	4	4
5	3,3	2,5	5	5
6	4,0	3,0	6	6
7	4,7	3,5	7	7
8	5,3	4,0	8	8
9	6,0	4,5	9	9
10	6,7	5,0	10	10

Bei der Umsetzung sind die örtlichen Gegebenheiten, wie beispielsweise die Topographie oder Verkehrssituation etc. zu berücksichtigen. Daher sollten in Zweifelsfällen durch Übungs-Alarmfahrten die Anmarschzeiten überprüft werden.

6 Gefahrenarten und Risikoklassen

6.1 Allgemeines

Bei der Gefahrenabwehrplanung werden folgende Gefahrenarten berücksichtigt:

- A Brandbekämpfung (Br)
- B Technische Hilfeleistung (TH)
- C Gefahrstoffeinsatz (CBRN)
- D Wassernotfälle (W).

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren sind innerhalb jeder Gefahrenart unterschiedliche Stufen (Risikoklassen) definiert worden, wobei die Stufe „1“ jeweils die geringste Gefahr beschreibt. Die Einordnung in die Risikoklassen richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefährdungspotenzials.

Ortsspezifische Besonderheiten der Gefahrenstruktur, die sich mit der aufgestellten Klassifizierung nicht darstellen lassen, sind ggf. durch ergänzende zusätzliche Gefahrenklassen zu beschreiben. Die für die Feuerwehr vorzuhaltende Infrastruktur bezieht sich auf alle Gefahrenhauptarten, da die Feuerwehren im Regelfall durch universelles Gerät und

multifunktionale Ausbildungen der Einsatzkräfte in der Lage sind, alle Gefahrenarten abzudecken.

6.2 Grundsätze

- Für die Gefahrenabwehrbedarfsplanung wird von folgenden Gefahrenarten und Risikoklassen ausgegangen:

Gefahrenart	Risikoklasse
Brandbekämpfung	Br 1 – Br 4
Technische Hilfeleistung	TH 1 – TH 4
Gefahrstoffeinsatz	CBRN 1 – CBRN 3
Wassernotfälle	W 1 – W 3

- Die Einordnung in die Risikoklassen richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials.
- Die Ausrüstung wird in folgenden Stufen gegliedert:

Ausrüstungsstufe I	Mannschaft und Geräte entsprechend der Einwohnerzahl
Ausrüstungsstufe II	Mannschaft und Geräte entsprechend der kennzeichnenden Merkmale

Grundsätzlich ist die Ausrüstungsstufe I anzuwenden. Entsprechend des Gefährdungspotenzials ist weiter zu prüfen, ob eine Ausrüstung entsprechend der kennzeichnenden Merkmale (Ausrüstungsstufe II) anzuwenden ist.

- Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, dann sind die Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.
- Gegenüber den in den Tabellen Ausrüstungsstufen aufgeführten Fahrzeugen, sind Fahrzeuge mit gleichem taktischen Einsatzwert im Bestand und die aktuelle Normung zu berücksichtigen.
- Die notwendige Leistungsfähigkeit einer Drehleiter (also ob DLK 18, 23 ...) ergibt sich aus der Bebauung und dem sicherzustellenden 2. Rettungsweg.

6.3 Gefahrenarten

A Brandbekämpfung

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
Br 1	bis 10.000	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehende offene Bauweise - im wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe höchstens 7,00 m Brüstungshöhe bzw. Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8,00 m (ca. 2. OG) - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine Bauten besonderer Art oder Nutzung
Br 2	10.001 bis 20.000	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude bzw. Wohngebiete mit Gebäudehöhe höchstens 7,00 m Brüstungshöhe bzw. Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8,00 m (ca. 2. OG) - einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige Gebäude besonderer Art oder Nutzung
Br 3	20.001 bis 50.000	<ul style="list-style-type: none"> - offene und geschlossene Bauweise - überwiegend Wohngebäude bzw. Wohngebiete mit Gebäudehöhe höchstens 12,00 m Brüstungshöhe, Anleiterhöhe nur mit Drehleiter erreichbar - Mischnutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr - kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung - Waldgebiete Waldbrandgefahrenklasse A (hoch)
Br 4	über 50.000	<ul style="list-style-type: none"> - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - überwiegend Wohngebäude bzw. Wohngebiete mit Gebäudehöhe über 12 m Brüstungshöhe, Anleiterhöhe nur mit Drehleiter erreichbar - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große Objekte besonderer Art oder Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr - Waldgebiete Waldbrandgefahrenklasse A (hoch)

Anmerkung:

Für nachfolgende Sonderbauten ist ein Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr nicht zulässig:

- Hochhäuser, bauliche Anlagen mit einer Höhe über 30 m
- Industriebauten mit mehr als 1600 m² Grundfläche
- Verkaufsflächen mit mehr als 800 m² Grundfläche
- Gebäude mit Räumen für mehr als 100 Personen
- Tageseinrichtungen für mehr als 10 Kinder
- Tageseinrichtungen für alte Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen
- Schulen und Hochschulen
- Versammlungsstätten
- Krankenhäuser

- Justizvollzugsanstalten
- Camping- und Wochenendplätze
- Freizeit- und Vergnügungsparks, Fliegende Bauten
- Regallager mit Oberkante über 7,50 m
- Gebäude mit Stoffen hoher Brand- oder Explosionsgefahr.

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse			
	Br 1	Br 2	Br 3	Br 4
I	TSF-W, KLF oder MLF	TSF-W, KLF, MLF oder LF 10, HLF 10	LF 10, HLF 10 TLF 3000 DLK ¹⁾	ELW 1 LF 20, HLF 20 TLF 3000 ²⁾ DLK ¹⁾
II	LF 10 TLF 3000 ³⁾	LF 10, HLF 10 oder LF 20, HLF 20 TLF 3000	ELW 1 LF 20, HLF 20 DLK GW-G TLF 3000	ELW 2 ⁴⁾ ELW 1 LF 20, HLF 20 TLF 3000 ²⁾ DLK ¹⁾ SW 2000-Tr GW-G

¹⁾ falls nach Bebauungshöhe notwendig (Übergangsweise kann im Ausnahmefall an Stelle einer DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zur vorgesehenen Anleiterhöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)

²⁾ in urbanen Gebieten anstelle eines TLF auch ein weiteres HLF möglich

³⁾ in Gebieten mit erhöhter Waldbrandgefahr

⁴⁾ min. einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

B Technische Hilfeleistung

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	bis 10.000	- kleine Ortsverbindungsstraßen - keine Gewerbegebiete oder kleine Handwerksbetriebe
TH 2	10.001 bis 20.000	- größere Ortsverbindungsstraßen (z. B. Kreis- und Landesstraßen) - kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe
TH 3	20.001 bis 50.000	- Kreis- und Landesstraßen, Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe oder größere Schwerindustrie - Schienenwege - Regionalflugplätze
TH 4	über 50.000	- Kraftfahrstraßen, Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen - Schnellfahrtstrecken (z. B. ICE) - Flugplätze mit regelmäßigen Linienflügen

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse			
	TH 1	TH 2	TH 3	TH 4
I	TSF-W	TSF-W oder LF 10 ¹⁾ , HLF 10	LF10 ¹⁾ , HLF 10	ELW 1 LF 20 ¹⁾ , HLF 20 RW
II	LF 10	LF 20, HLF 20 RW ²⁾	ELW 1 LF 20 ¹⁾ , HLF 20 RW ²⁾	LF 20 ¹⁾ , HLF 20 GW-G ELW 2 ³⁾

¹⁾ mit erweiterter Hilfeleistungsbelastung

²⁾ nicht bei HLF 20 erforderlich

³⁾ einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt

C Gefahrstoffeinsatz

Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Risikoklasse übernommen.

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
ABC 1	bis 20.000	<ul style="list-style-type: none"> A. kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet B. keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen C. kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen
ABC 2	20.001 bis 50.000	<ul style="list-style-type: none"> A. Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in der Gefahrengruppe I eingestuft sind B. Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I („vfdb-Richtlinie 10/02“) umgehen C. Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen D. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)
ABC 3	über 50.000	<ul style="list-style-type: none"> A. Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 die Gefahrengruppe II oder III eingestuft werden B. Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II oder BIO III („vfdb-Richtlinie 10/02“) umgehen C. Betriebe und Anlagen, die mit Gefahren umgehen und der Störfallverordnung unterliegen¹⁾ D. Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfallverordnung unterliegen

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse		
	ABC 1	ABC 2	ABC 3
I	TSF-W	LF 10	ELW 1 LF 20 GW-G
II	ELW 1 LF 10	ELW 1 LF 20 Strahlenschutz- sonderausrüstung ³⁾	ELW 2 ²⁾ LF 20 TLF 3000 Strahlenschutz- sonderausrüstung ³⁾

¹⁾ Anlagen nach Störfallverordnung werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen

²⁾ min. einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt

³⁾ ABC-Erkundungskraftwagen oder GW-Mess

D Wassernotfälle

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
W 1	bis 20.000	- kleine Bäche - größere Weiher, Badeseen
W 2	20.001 bis 50.000	- Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt - Landeswasserstraßen - Sportboothäfen
W 3	über 50.000	- Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt - Bundeswasserstraßen - Häfen mit gewerblichen Güterumschlag

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse		
	W 1	W 2	W 3
I	TSF-W	LF 10 RTB ²⁾ /MZB	LF 10 RTB ²⁾ /MZB
II	LF10	ELW 1 LF 20 RW RTB ²⁾ /MZB	ELW 2 ¹⁾ LF 20 RW RTB ²⁾ /MZB

¹⁾ einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt

²⁾ kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden